



Hausordnung des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses (Studierendenwohnheim der ESG Bonn)

Präambel

Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus (DBH) ist das Studierendenwohnheim der ESG Bonn. Die Trägerschaft liegt bei der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR). Das Wohnheim ist offen für engagierte Studierende aller Religionen und Kulturen, die sich an der Gestaltung des Zusammenlebens beteiligen.

Grundlage für diese Hausordnung sind die Allgemeinen Mietbedingungen, die für die Studierendenwohnheime der EKiR gelten.

§ 1

Jede*r Hausbewohner*in hat darauf zu achten, dass die **Türen** in den Wohngruppen immer geschlossen sind, sowie die Haustüren in der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr.

Die Tür des Fahrradkellers ist immer abzuschließen.

Im eigenen Interesse ist darauf zu achten, dass beim Verlassen des Hauses immer die Zimmertüre abgeschlossen wird.

§ 2

In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr ist **ruhestörender Lärm** zu unterlassen. Auch außerhalb dieser Zeit ist darauf zu achten, dass Zimmer- und Hausnachbar*innen nicht durch übermäßige Lautstärke belästigt werden.

§ 3

Alle **Einrichtungsgegenstände** sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen sind der Heimleitung sofort schriftlich mitzuteilen.

Einrichtungsgegenstände dürfen aus dem Zimmer nicht entfernt werden.

Auf schriftlich begründeten Antrag an die Heimleitung sind Ausnahmen möglich.

§ 4

Jede*r Bewohner*in ist verpflichtet, sich an der **Reinigung der allgemeinen Wohngruppenräume** (Küche, Sanitärbereich, Flur) zu beteiligen. Nähere Regelungen treffen die Wohngruppen in eigener Verantwortung.

§ 5

Wohnberechtigt sind ordentlich eingeschriebene Studierende der ortsansässigen Hochschulen und Universitäten. Über die Allgemeinen Mietbedingungen hinaus reicht es bei studentischen Familien aus, wenn eine Person ordentlich eingeschriebene*r Student*in ist. Die Familie muss der Heimleitung in diesem Fall aber ihre Einkünfte offenlegen.

§ 6

Die **Wohnzeit** beträgt 4 Semester.

Die Wohnzeit kann auf Antrag an das Seniorat und die Heimleitung wie folgt verlängert werden: zwei Verlängerungen für je 2 Semester und zwei Verlängerungen für je 1 Semester. Die maximale Wohnzeit beträgt somit 10 Semester. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. anstehender Umzug während einer Prüfungsphase, Krankheit, andere soziale oder finanzielle Gründe) kann eine letztmalige Verlängerung um ein weiteres 11. Semester beschlossen werden.

Für Studierende mit Kind/Kindern im Familienhaus gelten andere Fristen:

Nach 4 Semestern ist eine Verlängerung um 2 bis 4 Semester möglich, danach weitere Verlängerungen um je 2 Semester. Die maximale Wohnzeit für Studierende mit Kind/Kindern beträgt somit 12 Semester.

Für den Fall, dass Studierende aus dem Wohnheim nach Geburt eines Kindes in das Familienhaus ziehen, gelten folgende Regelungen: Die Wohnzeit der Eltern wird gemittelt, bei Alleinerziehenden wird die Wohnzeit halbiert. Bei ungeraden Semesterzahlen soll abgerundet werden. Die minimale Grundwohnzeit beträgt in jedem Fall 4 Semester.

Über diese Fristen hinaus kann nur in besonderen persönlichen oder sozialen Situationen ein weiteres Semester Wohnzeit gewährt werden.

Das Seniorat spricht Empfehlungen an die Heimleitung aus, welche dann über die Verlängerungsanträge entscheidet. Das wichtigste Kriterium für die Entscheidung ist die Frage, in welchem Umfang sich die Person in die Aktivitäten und die Gremien des Hauses und/oder der ESG eingebracht hat.

Die Kündigung seitens des*der Mieter*in ist gemäß den allgemeinen Mietbedingungen mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum Semesterende (30.09./31.03.) möglich. Eine Ausnahme kann nur mit einem begründeten Antrag an die Heimleitung gewährt werden, und wenn zudem ein*e geeignete*r Nachmieter*in zur Verfügung steht.

§ 7

Die **Zuweisung der Zimmer** an neu einziehende Hausbewohner*innen erfolgt durch die Verwaltung im Auftrag der Heimleitung. Letztere berücksichtigt dabei einen zuvor vom Seniorat ausgearbeiteten Vorschlag zur Verteilung.

Während der Wohnzeit ist ein einmaliger **Umzug** in ein anderes, zu diesem Zweck ausgeschriebenes Zimmer möglich. Die Zuweisung solcher Zimmer erfolgt durch das Seniorat im Einvernehmen mit der Heimleitung. Ein interner Umzug ist mit erhöhtem Arbeitsaufwand in der Verwaltung verbunden und kostet daher 30€.

§ 8

Eine **Untervermietung** des Zimmers ist während der gesamten Mietzeit einmalig für eine Dauer von maximal drei Monaten gestattet. Für eine weitere - maximal dreimonatige - Untervermietung bedarf es eines mindestens zwei Wochen im Voraus gestellten Antrags beim Seniorat, das im Einvernehmen mit der betroffenen WG entscheidet. Bei jeder Untervermietung müssen der Verwaltung des Wohnheims die Kontaktdaten des*der Untermieter*in vorgelegt werden.

Darüber hinaus gehende Zeiträume bedeuten die Unterbrechung des Mietverhältnisses. Eine solche Mietzeitunterbrechung ist für eine Dauer von maximal zwei Semestern möglich. Eine zweimalige Mietzeitunterbrechung für jeweils ein Semester ist auch möglich. Sie muss spätestens zwei Monate vor Semesterende bei der Verwaltung eingereicht werden.

§ 9

Gäste der Hausbewohner*innen haben sich entsprechend der Hausordnung zu verhalten. Besucher*innen, die länger als eine Nacht bleiben, müssen der WG vorgestellt werden.

Bei Überschreitung der Aufenthaltsdauer von einer Woche muss die Zustimmung von der WG und der Verwaltung eingeholt werden. Die Verwaltung entscheidet, nachdem beide Seiten gehört worden sind.

Die Zustimmung kann von der Verwaltung jederzeit widerrufen werden.

Die Verwaltung erhebt von genehmigten Besucher*innen ab der zweiten Woche einen Beitrag zu den Nebenkosten von 2,50 € pro Tag.

§ 10

Parkplätze für Kraftfahrzeuge der Hausbewohner*innen werden durch das DBH nicht zur Verfügung gestellt. Auf den Parkplätzen der ESG und des DBHs darf nicht geparkt werden.

§ 11

Der Verlust eines **Schlüssels** ist sofort zu melden. Der Verlust des Zimmerschlüssels kostet 150 €, der Verlust eines anderen Schlüssels kostet 50 €. Die Weitergabe des Zimmerschlüssels an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung der Heimleitung nicht erlaubt. Bei Umzug oder Auszug sind die Schlüssel umgehend an die Verwaltung zurückzugeben.

§ 12

Hausbegehungen finden regelmäßig durch die von der Heimleitung beauftragten Verwaltungskräfte statt.

§ 13

Die **Gemeinschaftsräume** des Wohnheimes (Andachtsraum, Kickerraum, Fernsehraum, Bar, Foyer, Dachterrasse) dürfen von allen Hausbewohner*innen dem Zweck entsprechend genutzt werden. Die Nutzung der Tagungs- und Veranstaltungsräume der ESG durch Hausbewohner*innen und Hausgemeinschaft geschieht im Einvernehmen und in Absprache mit der ESG (Raumantrag).

§ 14

Bei **Auszug** wird ein Auszugsprotokoll erstellt. Die Kosten für alle darin festgestellten Schäden und Verunreinigungen trägt der*die Hausbewohner*in. Die Gebühr bei einer Verunreinigung des Zimmers kann entweder der*dem Nachmieter*in direkt ausgezahlt oder für die Beauftragung einer Reinigungskraft gebraucht werden.

§ 15

Der*die Hausbewohner*in **erkennt** diese Hausordnung durch die Unterschrift unter dem Mietvertrag **an**. Das wissentliche oder unwissentliche **Verletzen der Hausordnung** durch eine*n Hausbewohner*in kann zu einer Abmahnung oder in schweren Fällen zur fristlosen Kündigung führen.

Auf der Sitzung vom 18. November 2021 hat das Kuratorium §7, §8 und §15 in der Formulierung präzisiert, auf der Sitzung vom 27. April wurden §6 und §7 überarbeitet.